

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Arholzen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Arholzen (WGA)

Arholzen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Deensen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Deensen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Dielmissen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Dielmissen (UWG)

Dielmissen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Eimen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat

jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der

Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland (AfD)

Unabhängige Wählergemeinschaft Eimen (UWG)

Eimen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs: 23.06.2021

Ende des Aushangs: 27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Eschershausen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **8** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat

jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Eschershausen (UWG)

Eschershausen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Heinade bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat

jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der

Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland (AfD)

Wählergemeinschaft Heinade-Merxhausen-Hellental (WGHHM)

Einzelwahlvorschlag Klemmer

Heinade, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs: 23.06.2021

Ende des Aushangs: 27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Holzen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat

jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf

Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der

Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland (AfD)

Wählergemeinschaft Holzen (WGH)

Holzen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs: 23.06.2021

Ende des Aushangs: 27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Lenne bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat

jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der

Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Lenne (WGL)

Lenne, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs: 23.06.2021

Ende des Aushangs: 27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Lüerdissen bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Lüerdissen, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Stadtoldendorf bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **8** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtoldendorf (UWG)

Stadtoldendorf, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Gemeindewahl in Wangelnstedt bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergruppe Wangelnstedt (UWW)
Wählergemeinschaft Wangelnstedt (WGW)

Wangelnstedt, den 23.06.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Bekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeindewahl
am 12. September 2021

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) ist am 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG „Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021“ eingefügt:

Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
- b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
- c) von über 20 000 von mindestens 12,

Für die Samtgemeindewahl bedeutet das, dass der Absatz „III. Unterschriften für Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 29.03.2021 folgende Fassung erhält:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Samtgemeindewahl** muss außerdem von mindestens **8** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Eschershausen-Stadtoldendorf (UWG)

Stadtoldendorf, den 23.06.2021

(Henke)
Samtgemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.06.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021